

Satzung

des Vereins

Karnevalsverein Kuhardt „Die Gäsemälger“

Beschlossen durch die Gründungsversammlung des Vereins

am 03.03.2025 in Kuhardt

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung

§ 1¹

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Karnevalsverein Kuhardt „Die Gäsemälger“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kuhardt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Jahr, in dem die Gründung des Vereins erfolgt, ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2025.
- (5) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen und heimatlichen Brauchtums.
- (6) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 1. die Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und -umzügen;
 2. die Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen und kulturtreibenden Gesellschaften, Vereinen und Organisationen und
 3. die Förderung, Unterstützung und Unterhaltung von selbstständigen Gruppen (beispielsweise Tanzgruppen und Garden).
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben.
- (2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt.
- (3) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein oder das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern, Ehrensenatoren, Botschaftern oder Ehrenministern ernannt werden. Über die Ernennung wird im Vorstand durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

¹ Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

53 **§ 3**

54 **Rechte der Mitglieder**

- 55
- 56 (1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- 57 zu. Sie können die unter § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen
- 58 stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
- 59
- 60 (2) Den jugendlichen Mitgliedern steht das gleiche Recht im Rahmen der Jugendschutz-
- 61 Bestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zu.
- 62
- 63 (3) Wahlberechtigt / stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre, wählbar ab 18
- 64 Jahre.
- 65
- 66 (4) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrensensoren, Senatoren, Botschafter und
- 67 Ehrenminister haben die gleichen Rechte wie Mitglieder; Sonderrechte kommen
- 68 ihnen nicht zu.
- 69

70 **§ 4**

71 **Pflichten der Mitglieder**

- 72
- 73 (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 74
- 75 (2) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird durch die
- 76 Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand
- 77 kann in begründeten Fällen Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen ganz oder
- 78 teilweise stunden oder erlassen.
- 79
- 80 (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- 81
- 82 1. durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer
- 83 Frist von 3 Monaten an den Vorstand erfolgen kann;
- 84
- 85 2. durch Ausschluss, der auf Beschluss des Vorstandes erfolgt. Gegen diesen
- 86 Beschluss besteht das Recht des schriftlichen Einspruchs innerhalb von 4
- 87 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung
- 88 endgültig ist. Ausschlussgründe sind u.a.:
- 89
- 90 a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten
- 91 Beschlüsse;
- 92
- 93 b) Beschädigung des Ansehens des Vereins oder des Brauchtums;
- 94
- 95 c) Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener
- 96 zweimaliger Mahnung;
- 97
- 98 der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen
- 99 Beschluss besteht das Recht des schriftlichen Einspruchs
- 100 innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren
- 101 Entscheidung endgültig ist;
- 102
- 103 3. durch den Tod eines Mitgliedes.
- 104
- 105
- 106
- 107
- 108

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand (Gesamtvorstand).

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist ein Einspruch nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich oder per Email erfolgen.
- (3) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen; Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Entgegennahme der Jahresberichte
 - a) des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden;
 - b) des Schriftführers;
 - c) des Schatzmeisters;
 2. die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
 3. die Entlastung des Vorstandes;
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 5. die Wahl des Vorstandes;
 6. die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 7. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von Sonderbeiträgen und Umlagen für die Mitglieder und
 8. die Beschlussfassung über Anträge.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Alle Beschlüsse

bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (oder einem hierzu berufenen Protokollführer im Falle der Abwesenheit des Schriftführers) zu unterzeichnen ist.

- (6) Stimmenthaltungen bleiben bei Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich unberücksichtigt.
- (7) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, auch Wahlen, können per Akklamation erfolgen. Eine Wahl oder Abstimmung ist nur dann geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei den (Einzel-)Wahlen (Amt für Amt in einem jeweils getrennten Wahlgang) wird mit absoluter Mehrheit gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit (also über 50 % der abgegebenen Stimmen) erreicht, so ist der Wahlvorgang mit den bisherigen Bewerbern zu wiederholen, Neuvorschläge sind nicht zulässig. Im 2. Wahlgang gilt dann als gewählt, wer die relative Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Tritt auch dann Stimmengleichheit ein, entscheidet das Los. Bei den Wahlen zu gleichrangigen Ämtern sind Gesamtwahlen und Listenwahl mit relativem Mehrheitserfordernis (jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat so viele Stimmen, wie Posten gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, es dürfen auch weniger Stimmen als zu besetzende Posten abgegeben werden, eine Stimmhäufung ist nicht zulässig) sowie Wahl en bloc ausdrücklich zulässig.
- (8) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Versammlungen können demnach in Präsenz, Online und / oder in hybrider Form durchgeführt werden. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können die Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Abstimmungen sinngemäß auch auf alle anderen Organe / Gremien des Vereins angewendet werden.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Einberufung schriftlich verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden und
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem / den Sitzungspräsident(en)
2. dem Schriftführer
3. dem Schatzmeister und
4. mindestens zwei Beisitzern.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Präsidenten sind geborene Mitglieder der Vorstandschaft. Präsidenten werden von der Mitgliederversammlung unbefristet gewählt; Ihr Amt endet nur mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein und im Falle einer Abberufung durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstands, wobei der Betroffene bei der Abstimmung hierüber im Gesamtvorstand kein Stimmrecht hat.

(5) Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 8

Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht erst Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies beantragen, ein.

(3) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Beratungsgegenstände bei der Einberufung der Sitzungen ist für die Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichzeit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Dem Schriftführer obliegt die Ausfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes erforderlichen Schriftstücke. Über die Beschlüsse und Verhandlungen sind von dem Schriftführer Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen sind allen Vorstandsmitgliedern in Fotokopie zuzustellen.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Bescheinigung in Empfang, darf aber Zahlungen für den Verein nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 9

Ausschüsse

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Aufgaben der Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Jeder Gruppe, welche an den Aktivitäten des Karnevalsvereins teilnimmt, wählt einen Gruppenvertreter. Die Gruppenvertreter sind dem Vorstand bekannt zu geben. Die Gruppenvertreter und Ausschussmitglieder können je nach Bedarf vom Vorstand zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Für jedes Geschäftsjahr werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer in einem separaten Wahlgang gewählt. Sie müssen volljährig sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Durch Revision der Kasse, Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
- (2) Im Laufe eines Geschäftsjahres muss, spätestens vor der Mitgliederversammlung, mindestens eine Revision / Kassenprüfung stattfinden.
- (3) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen

- (1) Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen für die Tätigkeit im Verein erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar.
- (2) Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme, Mützen u.a. obliegt den einzelnen Mitgliedern. Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme und Mützen sind dem Verein in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Vorgenannte Gebrauchsgegenstände dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein sind die vorgenannten Gegenstände unverzüglich und ebenfalls in einwandfreiem Zustand einer verantwortlichen Person des Vereins zu übergeben.
- (4) Die Gruppenvertreter haben über das Inventar eine Liste zu führen und dem Vorstand hierüber Rechenschaft zu geben.

§ 12

Ordnungen des Vereins

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 13

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Vereins- und Organämter können auf Beschluss des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ausschließlich der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Vereinsbetrieb erwachsenden Gefahren und im Übrigen nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die Rechte aus der DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Voraussetzungen für die Auflösung eines Vereins sind:

- (1) Mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins müssen unter Angabe ihrer Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen, dass der Verein aufgelöst werden soll.
- (2) Nach Prüfung der vorgebrachten Argumente durch den Vorstand, die aus der Sicht der Antragsteller für eine Auflösung des Vereins sprechen, muss der Vorsitzende innerhalb eines Monats zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einladen.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder in dieser Mitgliederversammlung anwesend sind und 3/4 davon einer Auflösung zustimmen.
- (4) In allen anderen Fällen ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, Kulturkreis Kuhardt e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Jugendarbeit zu.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Vereins am ____ in Kuhardt beschlossen.
- (2) Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Verwirklichung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig sind.

Mit Ihrer Unterschrift anerkennen die nachfolgenden Personen die am heutigen Tage durch die Gründungsversammlung des Vereins beschlossene Satzung und erklären gleichzeitig Ihren Beitritt zum

Karnevalsverein Kuhardt „Die Gäsemälger“

Name, Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift

461